

Arbeitsblatt 6

- Fall ZR 390.** Die bekannte Schauspielerin und Comedian G. K. erkrankt im Januar 2008 schwer und muss daraufhin ihre Tournee abrechen. Sie kann mehrere Jahre lang nicht mehr öffentlich auftreten. Im Frühjahr 2009 erkrankt die Fernsehmoderatorin L. ebenfalls schwer und kann nicht mehr öffentlich auftreten. Über beide Fälle werden durch die Erkrankten bzw. deren nähere Angehörigen zunächst keine Informationen an die Öffentlichkeit gegeben. Aus Anlass der Erkrankung der Fernsehmoderatorin L. veröffentlicht die von B. verlegte Zeitschrift F. ein Bild der G. K. und schreibt dazu: „Unwillkürlich denkt man an einen Parallelfall – an G. K. (47). (...) Die prominente Kölner Schauspielerin wurde vor genau einem Jahr von heute auf morgen aus ihrer Tournee ‚Wer Sahne will, muss Kühe schütteln‘ herausgerissen. Die Erklärung über ihre Erkrankung war ebenso dürftig ...“. G. K. verlangt von B. die Unterlassung dieser Berichterstattung. Nachdem G. K. ab Dezember 2011 selbst mit Interviews und Erklärung zu ihrer Krankheit an die Öffentlichkeit getreten ist, erklärt sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. B. schließt sich der Erklärung nicht an.
- Fall ZR 391.** Nach dem Testament des X sollen E1 zu $\frac{3}{4}$ und E2 zu $\frac{1}{4}$ Erben des X werden. X hat Geschäftsräume an die K GmbH vermietet, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer E1 ist. Nach dem Tod des X wird die K GmbH rechtskräftig verurteilt, an die aus E1 und E2 bestehende Erbengemeinschaft wegen Mietrückständen den Betrag von € 2.000,- zu bezahlen. E1 richtet daraufhin ein Konto unter der Bezeichnung „Erbengemeinschaft X“ ein und veranlasst als Geschäftsführer der K GmbH die Einzahlung des titulierten Betrages nebst Zinsen und Kosten auf dieses Konto. E2 ist der Meinung, durch diese Zahlung sei die Schuld nicht erloschen. Die K GmbH erhebt Klage mit dem Ziel, die weitere Vollstreckung aus dem Titel für unzulässig zu erklären.
- Fall ZR 392.** B verleiht seinen Sportwagen an F. F parkt den Sportwagen unter Missachtung eines privaten Parkverbotschildes auf einem von K gemieteten Grundstück. K ermittelt B als Halter des Wagens und verlangt von ihm – nach einer erfolglosen außergerichtlichen Abmahnung – die künftige Unterlassung des Parkens auf dem von K gemieteten Grundstück sowie den Ersatz der Kosten für anwaltliche Beratung und für die Halterermittlung.
- Fall ZR 393.** M hat eine Wohnung im Haus des E gemietet. Anfang 2009 erwirbt V das Haus und zieht mit seiner Ehefrau in eine andere Wohnung des Hauses ein. Mit Schreiben vom 2. November 2009 kündigt V dem M zum 30.4.2010 mit der Begründung, seine Ehefrau wolle ihre Anwaltskanzlei in das Haus verlegen.
- Fall ZR 394.** Orthopäde M mietet Praxisräume in einer Immobilie des V. im Rahmen des Mietvertrages wird die folgende Klausel vereinbart: „Der Vermieter gewährt für die Fachrichtung Orthopädie und den Schwerpunkt Chirotherapie des Mieters Konkurrenzschutz im Projekt. Der Vermieter kann an einen Arzt derselben Fachdisziplin mit demselben Schwerpunkt, die bereits im Projekt vertreten ist, nur dann eine Vermietung an einen solchen Kollegen vornehmen, wenn der Mieter sein Einverständnis hierzu schriftlich erklärt hat“. V vermietet jedoch im selben Haus an mehrere Ärzte, die eine Gemeinschaftspraxis für Chirurgie/Unfallchirurgie führen und auch operative und nicht operative Behandlungen an den Stütz- und Bewegungsorganen durchführen“. M ist der Meinung, diese Vermietung verstoße gegen die Konkurrenzschutzklausel im Mietvertrag und verlangt von V die Beendigung des Mietverhältnisses mit der Praxis für Chirurgie und Unfallchirurgie. Außerdem mindert er die Miete um 50%.